

ergeben, die die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Gegen die Verfassung und die Zurücknahme ist nur Beschwerde zulässig.

§ 12.

Wer es unternimmt, der Vorschrift unter § 11 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 11 Abs. 4 Satz 2 getroffenen Bestimmung zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen, oder wer der Vorschrift in § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwickelt ist. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Preußen.

Provinz Pommern.

Erlaubnisschein

Nr. 878

zum Ankauf von Kartoffeln
beim Erzeuger

für Emil Reggerius

wohnhaft in Stileswig.

Kreis Stileswig. Tolkemin.

Dieser Schein gilt für die Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1922.

(L. S.)

Der Oberpräsident.



Der Erlaubnisschein ist beim Einkauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

[Handwritten signature]
K. 555



Emil Kemper

(Unterschrift des Inhabers.)

Auszug

aus der Verordnung über den Handel mit
Lebens- und Futtermitteln vom 24. 11. 1921
(R. G. Bl. S. 1370).

§ 11.

Wer außerhalb des Kommunalverbandes, in dem er seine gewerbliche Niederlassung oder mangels einer solchen seinen Wohnsitz hat, in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern aufkauft, sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 20. Dezember 1921 ab der Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 1 Abs. 1 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind, pp.

Der Erlaubnisschein oder der Ausweis (Abs. 1 Satz 2) muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt. Sie kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen. Sie kann von der Behörde, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände